

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin Spree-Wuhle e.V.

Präambel

Die Arbeiterwohlfahrt ist unter den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege auf Grund ihrer Geschichte und ihres gesellschaftspolitischen Selbstverständnisses ein Wohlfahrtsverband mit besonderer Prägung. In ihr haben sich Frauen, Männer und junge Menschen als Mitglieder und als ehren- und hauptamtlich Tätige zusammengefunden, um in unserer Gesellschaft bei der Bewältigung sozialer Probleme und Aufgaben mitzuwirken und um den demokratischen, sozialen Rechtsstaat zu verwirklichen. Durch unsere Satzung gewährleisten wir Transparenz und Kontrolle unserer Arbeit.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin Spree-Wuhle e.V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Die Kurzbezeichnung lautet Arbeiterwohlfahrt Spree-Wuhle e.V.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Bezirke Marzahn-Hellersdorf und Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen und kulturellen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;
- Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements sowie Unterstützung der Abteilungen;
- Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialen Arbeit;
- Ausbildung für soziale, pädagogische und pflegerische Berufe;
- Werbung, Schulung und Fortbildung von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Themen der Wohlfahrtspflege;
- Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen und der kommunalen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben;
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf Internationaler Ebene;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
- Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften und den Kommunalverwaltungen der Berliner Bezirke;
- Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch
 - Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung;
 - Einrichtung und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes bzw. bei Alleinstehenden oder Haushaltsvorständen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des §28 SGB XII;
 - Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;
 - Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;
 - Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;
 - Mitarbeit in Ausschüssen der Öffentlichen Hand sowie Anregung von und Stellungnahmen im kommunalen Verwaltungshandeln;
 - Beratung u.a. in Fachausschüssen;
 - Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, Pflege von Begegnungen usw.;
 - Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
 - Vernetzung von Angeboten;
 - Information der Bürgerinnen und Bürger;
 - Organisation der ehrenamtlichen Arbeit;
 - Unterstützung der Arbeit des Jugendwerkes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen sowie gemeinnützige Einrichtungen anderer Rechtsformen schaffen.
- (4) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Berlin e.V. Der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Berlin e.V. hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin Spree-Wuhle e.V. kann werden, wer sich zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes sind natürliche Personen. Der Kreisvorstand kann seine Mitglieder in Abteilungen organisieren.

- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet; Sonderregelungen trifft der Bundesverband. Der Beitrag ist Bringschuld.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (5) Für den Austritt (durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein) gilt eine Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (§ 4 Abs. 4), durch Ausschluss (§ 4 Abs. 6), bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht begleicht oder durch Tod.
- (8) Mitglieder des Kreisverbandes sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglied des Jugendwerkes sofern sie der Direktmitgliedschaft im Landesjugendwerk der AWO Landesverband Berlin e.V. nicht widersprechen.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Abteilungen erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.
- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (12) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- (13) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100% von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der Arbeiterwohlfahrt zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen. Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der Arbeiterwohlfahrt in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der Arbeiterwohlfahrt in ihrem Namen zu verwenden.
- (14) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (15) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in

einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Spree-Wuhle e.V. kann ein Kreisjugendwerk gebildet werden. Für das im Kreisverband gebildete Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten durch den Kreisvorstand (§9 Abs. 1) festgelegt.
- (3) Der Kreisvorstand des Kreisverbandes ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand.

§ 6 Organisationsaufbau

- (1) Die Arbeiterwohlfahrt Spree-Wuhle e.V. gliedert sich in Abteilungen.
- (2) Die Aufteilungen der Arbeiterwohlfahrt Spree-Wuhle e.V. in Abteilungen wird vom Kreisvorstand festgelegt, Beschlüsse des Kreisvorstandes hierzu bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder.

§ 7 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss
- d) die Abteilungsversammlungen
- e) die Abteilungsvorstände.

§ 8 Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes mit beratender Stimme.
 - b) den in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählten Delegierten, deren Zahl mindestens 25 beträgt. Wenn die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes 1.000 überschreitet, wird die Anzahl je weitere 500 Mitglieder um jeweils fünf Kreisdelegierte erhöht.
Die Anzahl der auf die Abteilungen entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Abteilungen (abgerechnete Beiträge und Familienmitgliedschaften der vorhergehenden zwei Kalenderjahre) vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40% vertreten sein sollen. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens 10% der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - d) den Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes mit beratender Stimme.
 - e) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.
- (2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von sechs Monaten vor der Landeskongress mit einer Frist von min-

destens zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Antrag des Landesverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abteilungen oder mindestens einem Drittel der Abteilungsvorstände ist binnen zwei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- (3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte (Geschäftsbericht und Kassenbericht) und den Prüfungsbericht (Bericht der Revisorinnen/Revisoren) für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.
- (4) Sie wählt den Kreisvorstand auf die Dauer von vier Jahren, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Landeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V., wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von KandidatInnen vorhanden ist. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt der Vorstand zurück, hat er unverzüglich eine Kreiskonferenz zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- (5) Die Kreiskonferenz beschließt über Sachanträge an die Landeskonzferenz und macht Vorschläge zum Landes- und Bundesvorstand.
- (6) Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen oder Delegiertenfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.
Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
- (7) Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung oder in gesetzlichen Bestimmungen nicht anders geregelt. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach 14 Kalendertagen eine neue Konferenz einzuberufen. Die Teilnehmer/innen der Kreiskonferenz sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen. Die Kreiskonferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (8) Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Sollen Satzungsänderungen beschlossen werden, sind mit der Einladung die beabsichtigten Satzungsänderungen im Entwurf bekannt zu geben.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Die Kreiskonferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
- (10) Die Veräußerung des Unternehmens oder Teile dessen bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

- (11) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
- (12) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen.
- (13) Abweichend zu den Regelungen in Absatz 1 wird die Zahl der durch die Abteilungsmitgliederversammlungen zu wählenden Delegierten auf 30 festgelegt, wobei jeweils zehn der zu wählenden Delegierten auf die Abteilungen Marzahn-Hellersdorf, Friedrichshain und Kreuzberg entfallen. Diese Übergangsregelung gilt für die Dauer der ersten Legislaturperiode der nach dieser Satzung zu wählenden Kreiskonferenz.

§ 9 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird – vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 – von der Konferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Er besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - mindestens einem/einer Stellvertreter/-in
 - der Kassiererin/dem Kassierer,
 - den Beisitzern/Beisitzerinnen und
 - den Revisoren/Revisorinnen mit beratender Stimme,wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist. Die Anzahl der Stellvertreter/innen und Beisitzer/innen wird durch Beschluss der Kreiskonferenz festgelegt. Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Kreisvorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Kreisvorstandsmitglieder.
- (2) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
- (3) Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten. Die Höhe soll angemessen sein.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB (Geschäftsführender Kreisvorstand) besteht aus dem/der von der Konferenz gewählten Vorsitzenden und seinen/ihren Vertreter/-innen, der/dem Kassierer/in sowie einem/ einer durch den Vorstand im Sinne des Abs. 1 berufenen hauptamtlichen Geschäftsführer/-in. Der/die Geschäftsführer/-in wird auf unbestimmte Zeit benannt. Eine Abwahl des Geschäftsführers aus dem Vorstand durch den restlichen Vorstand im Sinne des Abs.1 ist jederzeit möglich.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der/die Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/-in sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall werden der/die Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/-in jeweils von einem/r Stellvertreter/-in vertreten. Der Verhinderungsfall braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt werden.
- (5) Der Kreisvorstand trägt vorbehaltlich Satz 2 die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung. Der/die Geschäftsführer/-in leitet und verantwortet auf

der Grundlage einer vom Kreisvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (§ 14 AO).

Zur Vornahme insbesondere folgender Handlungen durch den Geschäftsführer bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes im Sinne des Absatzes 4:

- a) Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Angestellten i.S.d. BetrVG sowie von Arbeitnehmer/innen mit einem Jahresgehalt von mehr als 30T€; Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen über die tariflichen Bestimmungen hinaus;
- b) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens oder Teile desselben;
- c) Errichtung und Aufgabe von Zweigstellen und Niederlassungen;
- d) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen;
- e) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungen;
- f) Investitionsmaßnahmen;
- g) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen;
- h) Massenentlassungen, bzw. -einstellungen, d.h. Veränderungen der Mitarbeiterzahl von mehr als 10% pro Monat;
- i) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Inanspruchnahme von Krediten;
- j) Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten. Ausgenommen davon sind Kredite an Arbeitnehmer des Vereins;
- k) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten eines Mitgliedes des Kreisvorstandes;
- l) die Beteiligung an anderen Unternehmen, der Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen, die Übernahme neuer und die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete im Rahmen der bestehenden Satzungsbestimmungen;
- m) die Vergabe von Prüfungsaufträgen des Vereines.

Diese Geschäfte sind dem Alleinvertretungsrecht des/der Geschäftsführer/-in gem. §26 Abs. 2 Satz 2 BGB entzogen. In diesen Angelegenheiten wird der Verein von dem/der Geschäftsführerin gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden im Rahmen der Beschlüsse des Kreisvorstandes nach Absatz 2 vertreten. Zur Veräußerung des Unternehmens oder Teile desselben bedarf es darüber hinaus der vorherigen Zustimmung von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder der Kreiskonferenz. Vor Bestellung des hauptamtlichen Kreisvorstandsmitgliedes ist Einvernehmen mit dem Landesverband herzustellen.

- (6) Der Kreisvorstand hat für die Arbeit des Kreisverbandes einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen, der im Ergebnis ausgeglichen sein muss und für die Finanzwirtschaft des Kreises verbindlich ist.
- (7) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (8) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (9) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (10) Der Kreisvorstand hat dem Landesverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

- (11) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Kreisvorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Anderenfalls ist das Vertretungsorgan des Landesverbandes zur Bestellung einer/s weiteren Beisitzer/s nach § 9 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Kreiskonferenz berechtigt.
- (12) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
- (13) Der Kreisvorstand benennt aus seiner Mitte eine/n Vertreter/Vertreterin, der/die an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt. Sie/er nimmt den ihr/ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes entgegen.
- (14) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (15) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, für Vorsatz sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- (16) Für die erste Wahlperiode gelten die Bestimmungen des § 10 des Verschmelzungsvertrages.

§ 10 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Kreisvorstand,
 - je einem gewählten Vertreter der Abteilungen,
 - den Beauftragten der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind.
- (2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und möglichst vierteljährlich vom Kreisvorstand unter Nennung der Tagesordnung, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Abteilungen einzuberufen.
- (3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.
- (4) Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
- (5) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.
- (6) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes oder einer/einem Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Abteilungen

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, mindestens eine/n Stellvertreter/in und eine/n Kassierer/in, sofern die Abteilung über ein kreisunabhängiges Konto verfügt, sowie mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Abteilungsversammlung.
- (2) Die Abteilungen können Unterabteilungen bilden. Die Unterabteilungen sind dem Kreisvorstand zu benennen.

- (3) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Abteilungsmitgliederversammlung statt, zu welcher der Abteilungsvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einlädt.
Alle vier Jahre, spätestens vier Wochen vor der Kreiskonferenz, nimmt die Abteilungsmitgliederversammlung den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und erteilt dem Abteilungsvorstand Entlastung.
Sie wählt den Abteilungsvorstand (gemäß Abs. 1) und die Delegierten zur Kreiskonferenz, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.
Sie beschließt ferner über Sachanträge und unterbreitet Wahlvorschläge zum Kreisvorstand, zur Landeskonferenz und zum Landesvorstand für eine Entscheidung in der Kreiskonferenz.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die an ihre Abteilung Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Wer länger als drei Monate keinen Beitrag entrichtet hat, besitzt kein Stimmrecht.
Die Abteilungsmitgliederversammlung ist auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Abteilungen einzuberufen.
Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen bei der Wahl mindestens sechs Monate Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 4) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung, dem Erlöschen einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Landesverbandes.
- (3) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (4) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 14 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) Die übergeordneten Verbandsgliederungen oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Abteilungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können und dem Kreisjugendwerk, im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 16 Auflösung

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst.
- (2) Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (3) Das in diesem Fall vorhandene Vermögen fließt der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. zu.

§ 17 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung finden unmittelbar nach der Verschmelzung der bisherigen AWO Kreisverbände Berlin Marzahn-Hellersdorf e.V. und Friedrichshain-Kreuzberg e.V. Anwendung.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB